



EMR – Das aktuelle Stichwort

Vorratsdatenspeicherung in der EU – ja, nein, vielleicht, weiß nicht?

Zur Entscheidung des EuGH in Sachen Vorratsdatenspeicherung vom 08.04.2014

Die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung (VDS-RL) ist ungültig. Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einem aufsehenerregenden Urteil vom 8.4.2014 in zwei verbundenen Vorabentscheidungsverfahren (Rs. C-293/12 und C-594/12) entschieden.

Die Entscheidung, die seit langem erwartet worden war, markiert den vorläufigen Schlussstrich unter ein EU-Rechtsetzungsprojekt, das seit Anbeginn viele Fragen aufgeworfen hatte. Einen Teil dieser Fragen hat der EuGH mit diesem Urteil beantwortet. Die Diskussion wird aber zumindest auf mitgliedstaatlicher Ebene vermutlich noch einige Zeit fortgeführt werden – solange jedenfalls, bis geklärt ist, ob eine (nationale oder europäische) Regelung im Einklang mit den Vorgaben des EuGH gelingen kann.

I. Die Ausgangslage

Die VDS-RL war 2006 im Gefolge der Anschläge in Madrid und London unter erheblichem Druck in einem der schnellsten Rechtsetzungsverfahren in der Geschichte der EU verabschiedet worden. Bereits nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 – und teilweise sogar schon davor – war das Instrument in der Debatte um die Verbesserung der inneren Sicherheit als nützliche Ermittlungsmaßnahme gepriesen worden. Art. 3 VDS-RL normierte eine Pflicht der Telekommunikationsunternehmen, in Art. 5 VDS-RL näher bestimmte Kategorien von Telekommunikationsverbindungs- und –standortdaten ohne konkreten Anlass über einen gemäß Art. 6 VDS-RL von den Mitgliedstaaten näher festzulegenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren zu speichern. Damit sollte erreicht werden, dass im Falle einer schweren Straftat das Kommunikationsverhalten Verdächtiger näher analysiert werden konnte.

Die zu speichernden Daten umfassten die näheren Umstände der Kommunikation, also etwa Beginn, Ende und Dauer eines Telekommunikationsvorgangs und

eindeutige Kennungen von Sender und Empfänger – wie z. B. die Telefonnummer, die Mobilfunkgeräte- und –kartenummer (IMEI bzw. IMSI) und die IP-Adresse – sowie den Standort (Cell-ID) von Mobilfunkgeräten beim Beginn eines Kommunikationsvorgangs. Bis zum Inkrafttreten der VDS-RL galt gemäß Art. 6 und 9 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) ein grundsätzliches Verbot, Verkehrs- und Standortdaten ohne Einwilligung des Betroffenen für nichtgeschäftliche Zwecke zu speichern. Allerdings gestattete Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten, in Ausübung ihrer Befugnis gemäß Art. 13 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) Ausnahmen hiervon vorzusehen, sofern dies u. a. „für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist“. Explizit erlaubt diese Vorschrift nationale Rechtsvorschriften, die bestimmen, dass Daten aus diesen Gründen „während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden“ müssen. Dabei müssen die Mitgliedstaaten die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts einschließlich der Grundrechte beachten.

Der durch Art. 11 VDS-RL eingefügte Art. 15 Abs. 1a Richtlinie 2002/58/EG setzte die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 2002/58/EG außer Kraft für die Daten, für die nach der VDS-RL eine unionsrechtliche Pflicht zur Speicherung auf Vorrat bestand. Die VDS-RL stellte nämlich – wie sie in Art. 3 Abs. 1 ausdrücklich feststellte – selbst eine Ausnahme vom grundsätzlichen Speicherungsverbot der Art. 5, 6 und 9 Richtlinie 2002/58/EG dar, im Unterschied zu den fakultativen nationalen Bestimmungen auf der Grundlage der „Öffnungsklausel“ in Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 2002/58/EG aber mit unionsweiter Verbindlichkeit.

Vorrangiges Ziel der VDS-RL war es, „die Pflichten für Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung“ zu harmonisieren (Erwägungsgrund 21 VDS-RL). Aus diesem Grund stützte sich die Richtlinie auf Art. 95 EG, die Rechtsgrundlage für rechtsangleichende Maßnahmen im Binnenmarkt. Der EuGH hatte an dieser Rechtsgrundlage nichts auszusetzen: Im Urteil zur Nichtigkeitsklage Irlands wegen der VDS-RL stellte er fest, dass einerseits Vorratsspeicherpflichten mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Diensteanbieter verbunden seien, andererseits beträchtliche Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften zur Vorratspeicherung bestünden, die sich möglicherweise in Zukunft sogar verstärkt hätten. Dies rechtfertige den Erlass von Harmonisierungsvorschriften in diesem Bereich (U. v. 10.2.2009 – Irland, C-301/06, Rn. 70 ff.). Der EuGH betonte allerdings bereits damals, dass das Verfahren ausschließlich die Wahl der Rechtsgrundlage betreffe und nicht „eine

eventuelle Verletzung der Grundrechte als Folge von mit der Richtlinie 2006/24/EG verbundenen Eingriffen in das Recht auf Privatsphäre“ (Rn. 57).

II. Das Verfahren

Die im oben beschriebenen Urteil in der Rechtssache C-301/06 noch ausdrücklich unbeantwortet gelassene Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der VDS-RL gelangte erst lange nach Ablauf der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor den EuGH. Innerhalb der Frist hatte sich kein Klageberechtigter (zu diesen gehören im Wesentlichen die Mitgliedstaaten und EU-Organe) gefunden, der gegen die Richtlinie aus materiell-rechtlichen Gründen vorgehen wollte.

Gegen die Richtlinie und bereits vor deren Inkrafttreten bestehende Vorratsspeicherungspflichten in Irland erhob allerdings bereits 2006 die Bürgerrechtsorganisation *Digital Rights Ireland* Klage vor dem *High Court of Ireland*. Nachdem 2012 mit einiger Verzögerung auch Österreich die Richtlinienbestimmungen umgesetzt hatte, wandten sich mehrere von der Regelung Betroffene sowie die Kärntner Landesregierung an den österreichischen Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag, die Umsetzungsbestimmung in § 102a TKG 2003 annullieren zu lassen. Beide nationalen Gerichte setzten die Verfahren aus und legten dem EuGH mehrere Fragen vor, von denen insbesondere die nach der Vereinbarkeit der VDS-RL mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) von entscheidender Bedeutung für das Schicksal der Richtlinie war.

III. Das Urteil

Das Urteil ist in der Medienberichterstattung nicht ganz zu Unrecht als „Paukenschlag“ bezeichnet worden. Dies hat vor allem zwei Gründe: Zum einen entschied die mit den beiden Rechtssachen befasste Große Kammer, dass die Richtlinie gegen EU-Grundrechte verstoße, ohne dass sie eindeutig darlegte, ob und ggf. wie eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung realisiert werden könnte. Zum anderen ordnete sie die rückwirkende Ungültigkeit der Richtlinie an, so dass für eine Anpassung der Regelung innerhalb einer „angemessenen Frist“, wie noch vom Generalanwalt vorgeschlagen, kein Raum mehr blieb.

Die VDS-RL verstößt gegen Art. 7 und 8 GRCh.

Diese schlichte Feststellung war vermutlich noch der leisere Teil des Paukenschlags. Denn dass der EuGH die Richtlinie völlig ungeschoren davonkommen lassen würde, konnte nach der – kurz nach den ersten Snowden-Enthüllungen überraschend für den 9.7.2013 anberaumten – mündlichen Anhörung und den Schlussanträgen des Generalanwalts vom vergangenen Dezember kein aufmerksamer Beobachter mehr ernsthaft erwarten. Die kritischen und teils sehr grundsätzlichen Fragen der augenscheinlich gut vorbereiteten Richter im mündlichen Verhandlungstermin zeigten bereits, dass die Große Kammer an etlichen Stellen erhebliche Probleme hinsichtlich der Grundrechtskonformität der Richtlinie sah. Die vom Vertreter der Kommission geäußerte Auffassung, die GRCh könne nicht Prüfmaßstab für die VDS-RL sein, da die Richtlinie vor Inkrafttreten der Charta erlassen worden sei, quittierte der Präsident des EuGH mit einem vielsagenden Blick und der Aussage, es sei „interessant“, dies zu hören.

Der Generalanwalt war in seinen Schlussanträgen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Richtlinie „in vollem Umfang unvereinbar“ sei mit Art. 52 Abs. 1 GRCh, da die durch sie bewirkten Eingriffe in Art. 7 und 8 GRCh nicht mit „unabdingbaren Grundsätzen“ einhergingen, mit denen eine Beschränkung von Datenzugang und -auswertung zu gewährleisten sei. Unter anderem monierte er, es fehle eine Definition des Begriffs der schweren Straftat. Die zugangsberechtigten Behörden seien nicht bestimmt. Ferner gebe es keine Möglichkeit, Ausnahmen von der Speicherungspflicht, etwa für Berufsgeheimnisträger, vorzusehen. Auch fehle es an einer Löschpflicht der abrufenden Stelle bei Wegfall des Verwendungszwecks und an einer (zumindest nachträglichen) Benachrichtigungspflicht ggü. dem Betroffenen bei einem Datenabruf. Über diese mangelnde Gesetzesqualität hinaus, die als Teil des Gesetzesvorbehalts in materieller Hinsicht zu prüfen sei, bemängelte der Generalanwalt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Speicherungshöchstdauer sei unangemessen hoch; sie dürfe ein Jahr nicht überschreiten.

Der EuGH kommt letztlich mit ähnlicher Begründung zu demselben Ergebnis, wählt dafür allerdings einen anderen Ansatz. Er bejaht klar einen Eingriff sowohl in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 GRCh) als auch in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh). Es handle sich um einen Eingriff „von großem Ausmaß“, der „besonders schwerwiegend“ sei und geeignet, ein Gefühl ständiger Überwachung hervorzurufen.

Zu der vom Generalanwalt in aller Ausführlichkeit behandelten Frage, ob dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist, nimmt der EuGH mit keinem Wort Stellung –

wohl weil ihm das Vorliegen dieser Voraussetzung jedenfalls in formaler Hinsicht so evident erscheint, dass sich weitere Ausführungen aus seiner Sicht erübrigen.

Eine Antastung des Wesensgehalts der beiden Grundrechte verneint die Große Kammer – trotz der besonderen Schwere des Eingriffs –, weil Kommunikationsinhalte gemäß Art. 1 Abs. 2 VDS-RL nicht von der Speicherungspflicht betroffen seien und Art. 7 VDS-RL Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit enthalte.

Sodann stellt der EuGH fest, dass das materielle Richtlinienziel darin liege, „zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und somit letztlich zur öffentlichen Sicherheit beizutragen“ (Rn. 41). Dabei handele es sich um eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung. Bemerkenswert erscheint die in diesem Zusammenhang u. a. angeführte Begründung, nach Art. 6 GRCh habe jeder Mensch nicht nur das Recht auf Freiheit, sondern auch auf Sicherheit (Rn. 43 a. E.). Bislang wurde dieses Grundrecht – ganz im Sinne von Art. 5 EMRK – dahingehend ausgelegt, dass es lediglich davor bewahren soll, dass staatliche Eingriffe in das Recht auf Freiheit (und hier geht es nach bisheriger Auslegung ausschließlich um die körperliche Bewegungsfreiheit) im Widerspruch zum Recht vorgenommen werden. Eine darüber hinausgehende Pflicht des Staates, den Einzelnen vor Angriffen Dritter schützen, wurde dagegen ganz überwiegend abgelehnt. Sollte es sich bei diesem beiläufig eingestreuten Satz („Im Übrigen ist insoweit festzustellen, ...“) nicht lediglich um ein Versehen handeln, dürfte dies – insbesondere vor dem Hintergrund der Art. 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Art. 53 GRCh – spannende Fragen hinsichtlich der Konsequenzen für das gesamte System des EU-Grundrechtsschutzes nach der GRCh und deren Verhältnis zur EMRK aufwerfen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bejaht die Große Kammer mit dem Generalanwalt zunächst die grundsätzliche Geeignetheit der Vorratsdatenspeicherung zur Zielerreichung, auch wenn es Möglichkeiten gebe, der Vorratsspeicherung zu entgehen.

Zur Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme verlangt der EuGH, dass sich der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, der durch die Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten bewirkt werde, auf das absolut Notwendige beschränke. Es bedürfe daher klarer und präziser Regeln für die Tragweite und Anwendung der Maßnahme und Mindestanforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen vor unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung.

In diesem Kontext finden nun wiederum etliche der Kriterien Berücksichtigung, die der Generalanwalt schon bei seiner Prüfung der Gesetzesqualität heranzog: So

fehle es an Ausnahmen von der Speicherungspflicht für Berufsgeheimnisträger, an einer Definition der schweren Straftat und an ausreichenden Regeln für den Zugang zu den Vorratsdaten und ihre Nutzung; insbesondere sei kein Richtervorbehalt oder eine sonstige unabhängige Vorabkontrolle des Datenzugangs vorgesehen.

Spannender ist, dass der EuGH in diesem Rahmen auch den Aspekt der Anlasslosigkeit der Vorratsdatenspeicherung in den Blick nimmt: Die Speicherungspflicht erfasse alle elektronischen Kommunikationsmittel und alle ihre Nutzer, führe somit „zu einem Eingriff in die Grundrechte fast der gesamten europäischen Bevölkerung“ (Rn. 56), „ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen“ (Rn. 57). Weder werde verlangt, dass das Verhalten der Betroffenen in irgendeinem „auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten“ (Rn. 58) stehe, noch müssten die Daten selbst in einem Zusammenhang mit einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit stehen (Rn. 59).

Hinsichtlich der Speicherungsfrist hielt es der EuGH – im Gegensatz zum Generalanwalt, der diesen Punkt ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit untersucht hatte – nicht für notwendig, eine starre Obergrenze zu definieren. Er weist jedoch darauf hin, dass die VDS-RL keinerlei Unterscheidung zwischen Datenkategorien nach deren jeweiligen Nutzen für das verfolgte Ziel oder anhand der betroffenen Personen vornehme. Auch hier scheint erneut die Skepsis des Gerichtshofes gegenüber einer völlig anlasslosen Speicherung der in Art. 5 VDS-RL genannten Datenkategorien durch. Außerdem bemängeln die Richter, es gebe keine objektiven Kriterien, die gewährleisten, dass die Frist von den Mitgliedstaaten so festgelegt werde, dass sie sich innerhalb des von der Richtlinie definierten Entscheidungsspielraums zwischen sechs und 24 Monaten auf das absolut Notwendige beschränke.

Schließlich kam der EuGH auf die Frage der Datensicherheit zu sprechen: Anders als es Art. 8 GRCh angesichts der Sensitivität der Daten und der erheblichen Gefahr eines unberechtigten Zugangs verlange, sehe die Richtlinie keine speziellen Regeln zum Schutz der Daten vor Missbrauch, unberechtigtem Zugang oder unberechtigter Nutzung vor. Art. 7 VDS-RL gewährleiste kein besonders hohes Schutz- und Sicherheitsniveau, sondern erlaube es den zur Speicherung verpflichteten Unternehmen vielmehr, bei der Gestaltung der Sicherheitsmaßnahmen auch wirtschaftliche Erwägungen anzustellen. Auch sei eine Vernichtung der Daten nach Ablauf der Speicherungsfrist nicht vorgeschrieben. Und schließlich könne nicht gewährleistet werden, dass die Einhaltung der

Datenschutz- und Datensicherheitserfordernisse entgegen Art. 8 Abs. 3 GRCh durch eine unabhängige Stelle überwacht wird, weil die Richtlinie nicht verlange, dass die Vorratsdaten auf Unionsgebiet gespeichert werden.

In einer Gesamtbetrachtung der vorgenannten Erwägungen kommt der EuGH letztlich zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in die durch Art. 7 und 8 GRCh geschützten Grundrechte unverhältnismäßig ist und deshalb gegen Art. 52 Abs. 1 GRCh verstößt.

Die VDS-RL ist ungültig mit Wirkung ab ihrem Inkrafttreten.

Anders als der Generalanwalt dies in seinen Schlussanträgen vorschlug, hat der EuGH die Wirkungen des Urteils nicht zeitlich begrenzt. Damit bleibt die VDS-RL nicht vorläufig weiter in Kraft, um dem EU-Gesetzgeber Gelegenheit zu geben, „innerhalb einer angemessenen Frist“ eine Neuregelung zu treffen. Vielmehr ist die Richtlinie von Anfang an ungültig. Sie entfällt damit als Rechtsgrundlage für die zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsakte. Zwar können sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich nationaler Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung weiterhin auf die „Öffnungsklausel“ in Art. 15 Abs.1 der Richtlinie 2002/58/EG berufen. Allerdings setzt auch diese – sogar explizit; vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 Richtlinie 2002/58/EG – voraus, dass dabei die Grundrechte der Union beachtet werden. Dieser Wortlaut steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zur Anwendbarkeit der – erst nach der Richtlinie 2002/58/EG in Kraft getretenen – GRCh (vgl. U. v. 26.2.2013 – Fransson, C-617/10): Da sich der mitgliedstaatliche Gesetzgeber in einem von der EU vollharmonisierten Rechtsgebiet bewegt, sind auf dieses auch die Unionsgrundrechte anwendbar – selbst dann, wenn es um eine nationale Ausnahmeregelung geht, die gleichwohl durch die unionsrechtlichen Vorgaben erlaubt ist.

Auch wenn dies nicht bedeutet, dass die nationalen Umsetzungsregelungen zur VDS-RL nach dem Urteil automatisch unanwendbar sind, ist damit doch klargestellt, dass sich auch diese im Rahmen der vom EuGH nun aufgezeigten Grenzen zu bewegen haben. Allerdings kann die Tatsache, dass einige der im Urteil angesprochenen Richtlinienmängel auf mitgliedstaatlicher Ebene häufig nicht bestehen dürften, weil etwa Fragen von Datenzugang und –nutzung oder Maßnahmen zur Datensicherheit dort geregelt sind, dazu führen, dass diese Gesetze durchaus als mit der GRCh vereinbar beurteilt werden könnten – jedenfalls sofern die Anlasslosigkeit der Vorratsspeicherung nicht allein schon ausreicht, um die Maßnahme als grundrechtswidrig anzusehen (dazu sogleich).

IV. Analyse

Was bedeutet die Ungültigerklärung der VDS-RL nun konkret? Muss eine mögliche Neuregelung alle angesprochenen Bedenken – einschließlich des fehlenden Bezugs eines Großteils der Daten zu einer schweren Straftat – ausräumen, damit sie das Plazet des EuGH erhalten kann? Wäre eine solche Regelung überhaupt denkbar, ohne dass sie ihren bisherigen Charakter als Vorratsspeicherung verlöre? Oder heißt die Entscheidung des EuGH letztlich: Quick-freeze statt Vorratsdatenspeicherung?

Ein genauerer Blick zeigt: Der EuGH hat den EU-Gesetzgeber nicht aus der Verantwortung entlassen. Er hat ihm nicht den Gefallen getan, ihn von der Entscheidung über die politische Frage zu entbinden, ob unsere Gesellschaft eine Vorratsdatenspeicherung braucht oder nicht. Die angesprochenen Aspekte haben die Richter lediglich *in ihrer Gesamtheit* davon überzeugt, dass die bisherige Regelung nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt. Sie haben sich nicht zu der Frage geäußert, wie eine Regelung zu beurteilen wäre, bei der auch nur eines dieser Elemente in einer anderen, grundrechtsschonenderen Weise ausgestaltet wäre. Anders als das BVerfG hat der EuGH den Gesetzgeber nicht an die Hand genommen, um ihm zu zeigen, was er tun muss, um eine grundrechtskonforme Vorratsdatenspeicherung zu realisieren.

Die Entscheidung lässt daher zwar Raum für den Gedanken, dass es eine Vorratsdatenspeicherung geben könnte, die einerseits die anlasslose Speicherung der Kommunikationsdaten aller EU-Bürger vorsieht, andererseits aber durch eine Regelung zusätzlicher Schutzmaßnahmen – etwa einen Richtervorbehalt, weitere zugangsregulierende Vorschriften, besondere Vorgaben zur Datensicherheit und/oder Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger – mit der GRCh in Einklang gebracht werden kann. Sicher ist dies indes keineswegs: Es ist ebenso denkbar, dass der EuGH die fehlende Differenzierung nach dem Zusammenhang des Verhaltens des Betroffenen oder der gespeicherten Daten mit einer schweren Straftat als so wesentlich für die Gesamtbeurteilung erachtet, dass er eine anlasslose Vorratsspeicherungspflicht unter keinen Umständen als grundrechtskonform beurteilen würde. Schließlich bedeutet dieses Kriterium letztlich nichts anderes als die Anforderung, schon bei der Speicherung der Daten den Zweck dieser Speicherung festzulegen. Wie aber bereits in diesem Zeitpunkt sichergestellt werden soll, dass nur solche Daten bzw. Daten von solchen Personen erfasst werden, die einen Bezug zu einer schweren Straftat aufweisen, ist bei einer anlasslosen Speicherung auf Vorrat kaum vorstellbar. Das aus der Cybercrime-

Konvention des Europarates bekannte Quick-freeze-Modell kommt diesen Vorgaben deutlich näher.

Falls der sibyllinischen Urteilsformulierung zu entnehmen sein sollte, dass der EuGH dem Modell Vorratsdatenspeicherung einen generellen Riegel vorschieben wollte, ist auch nicht auszuschließen, dass er sich den letzten Paukenschlag für ein späteres Verfahren aufgespart hat. In diesem könnte dann auch das hier nicht mehr geprüfte Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 11 GRCh) wieder eine Rolle spielen. Angesichts der *chilling effects*, die das „diffuse Gefühl des Überwachtwerdens“ (so der Generalanwalt in Nr. 52 der Schlussanträge) auch nach der Überzeugung der Richter auf die Ausübung dieses Grundrechts haben kann, könnte eine erneute Beurteilung der Vorratsdatenspeicherung an diesem Maßstab noch sehr viel grundsätzlicher ausfallen als die jetzige, lediglich auf den Eingriffen in Art. 7 und 8 GRCh beruhende Entscheidung.

Vor dem Hintergrund dieser vom EuGH noch unbeantwortet gelassenen Rechtsfragen folgt aus dem Urteil vor allem eins: Sollte der EU-Gesetzgeber Pläne zu einer Neuregelung nach dieser Entscheidung überhaupt noch verfolgen, muss er die öffentliche Debatte, die er schon 2005 hätte führen müssen, nun nachholen und sicherstellen, dass alle relevanten Interessenträger angemessen am Meinungsbildungsprozess beteiligt werden. Nur wenn dies gewährleistet ist, kann der Maßnahme die demokratische Legitimation zugesprochen werden, die sie benötigt, um in einem derart grundrechtssensiblen Bereich in die Grenzregionen des je nach Lesart des Urteils unter Umständen gerade noch Zulässigen vordringen zu dürfen.

Die nationalen Umsetzungsgesetze werden mit der Entscheidung des EuGH nicht automatisch unanwendbar, können aber nun ebenfalls auf ihre Vereinbarkeit mit der GRCh hin überprüft werden. In Deutschland, wo es eine nationale Regelung derzeit nicht gibt, ist die Pflicht zur Umsetzung der VDS-RL mit deren Ungültigerklärung rückwirkend entfallen. Das gegen Deutschland wegen der Nichtumsetzung eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren ist damit hinfällig; die Kommission hat bereits angekündigt, es nicht weiterzuverfolgen.

Über den Einzelfall hinaus hat der EuGH mit diesem Urteil gezeigt, dass er seine neue Rolle als Grundrechtshüter, die ihm mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erwachsen ist, ernst nimmt. Die Entscheidung hat zu einer deutlichen Stärkung der Unionsgrundrechte geführt und letzte Bedenken, ob der Schutz von Grundrechten auf der supranationalen Ebene im Grundsatz gut aufgehoben ist, zerstreut.

RA Sebastian Schweda